

Vorlage Nr.: LS_77_2024_DS04

Aktenzeichen: 11-44

Zuständiger Bereich: Landessynode
 Weitere beteiligte Bereiche: Dez.4.1
 Verantwortlich: Daniela Mondry-Küppers
 Daniela.Mondry-Kueppers@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung - AG LBO)

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) Landessynode	Vorberatung Entscheidung		Mondry-Küppers, Daniela Mondry-Küppers, Daniela

Anlage(n):
 Lehrbeanstandungsordnung - Ausführungsgesetz
 Begründung - AG Lehrbeanstandungsordnung
 Synopse - AG Lehrbeanstandungsordnung

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO) wird beschlossen.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen des Lehrbeanstandungsverfahrens:

Das Lehrbeanstandungsverfahren wird zum einen durch die Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierten Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) der Evangelischen Kirchen der Union vom 27. Juni 1963 und zum anderen durch das Kirchengesetz betreffend des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierten Diener am Wort in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 geregelt. Es unterteilt sich in zwei Abschnitte. Es wird eröffnet mit einem theologischen Lehrgespräch, an das sich ggf. ein Verfahren vor der Spruchkammer anschließt. Hinsichtlich der Bildung der Spruchkammer ergeben sich Grundsätze aus der Lehrbeanstandungsordnung, die durch Ausführungsbestimmungen der Gliedkirchen ergänzt

werden.

Maßstab für die Beurteilung:

Es ist Aufgabe der Kirche darüber zu wachen, dass das „Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein“ verkündet wird (Grundlegung I. Absatz 1 Satz 1 Lehrbeanstandungsordnung). Die rechte Auslegung der Heiligen Schrift ist ein lebendiger Vorgang und kann nur einer geistlichen Beurteilung unterliegen (Einführung von Vizepräsident i. R. D. Karl Lücking zur Lehrbeanstandungsordnung, 27. Juni 1963).

Bedeutung der Bekenntnisse für die Entscheidung der Spruchkammer:

In Verantwortung der Evangelischen Kirche der Union sowie ihrer Gliedkirchen, die evangelisch-lutherische, evangelische-reformiert und evangelisch-unierte Gemeinden verbinden, sieht die Lehrbeanstandungsordnung vor, dass diese geltenden Bekenntnisse bei der Bildung der Spruchkammer zu berücksichtigen sind. Eine Pflicht zur Bildung bekenntnistrennender Spruchkammer wird jedoch nicht begründet. Zumal die Mitglieder der Spruchkammer bei der Entscheidungsfindung nicht ihrer eignen Bekenntnisbindung gegenüber verpflichtet sind, sondern der Heiligen Schrift, der geltenden Bekenntnisse sowie der Ordnung der jeweiligen Gliedkirche.

Gewandelte dogmatische Bedeutung der verschiedenen Bekenntnisse:

Die dogmatische Bedeutung der verschiedenen Bekenntnisse hat sich sowohl im kirchlichen Alltag als auch in der theologischen Ausbildung und Forschung gewandelt, so dass eine starre Zuordnung zu einem Bekenntnis nicht mehr zeitgemäß erscheint (so auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Neufassung des Ergänzungsgesetzes zur Lehrbeanstandungsordnung von 2015 mit Stellungnahmen damaliger Mitglieder der dortigen Spruchkammern, <https://kirchenrecht-ekvw.de/synode/34178.pdf>).

Kein Verfahren seit 1963:

Seit der Einführung der Lehrbeanstandungsordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Beschluss der Landessynode im Jahr 1964 wurde kein einziges Verfahren vor der Spruchkammer geführt.

Reduzierung des personellen und Verwaltungsaufwand

Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten soll der Personalbedarf für die Besetzung der Spruchkammer auf insgesamt 15 Personen reduziert werden (4 Theolog*innen + 4 Stellvertretungen; 2 Gemeindemitglieder + 2 Stellvertretungen; 1 Professor*in + 2 Stellvertretungen).

**Kirchengesetz
zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung
der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO)**

Vom xx. Januar 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Spruchkammer gebildet.

(2) Die Landessynode wählt für Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Lehrbeanstandungsordnung jeweils eine Stellvertretung und für das Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c der Lehrbeanstandungsordnung jeweils zwei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen sind gleichzeitig Ersatzleute.

(3) Ein Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b der Lehrbeanstandungsordnung muss nach Maßgabe der staatlichen Gesetze die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind so zu bestimmen, dass die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse vertreten sind. Das Mitglied und seine Stellvertretung oder Stellvertretungen sollen möglichst verschiedenen Bekenntnisses sein.

(5) Die Landessynode bestimmt aus den theologischen Mitgliedern der Spruchkammer einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, einzelne Mitglieder der Spruchkammer, die ihrer Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen. Es muss gewährleistet bleiben, dass in der erkennenden Spruchkammer die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse vertreten sind.

§ 2

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung während der Amtszeit aus, so wählt die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit.

§ 3

(1) Zur Feststellung der Bekenntnisbindung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Lehrbeanstandungsordnung geben diese vor ihrer Berufung eine Erklärung über ihre Bekenntnisbindung ab.

(2) Die betroffene Person wird vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über ihre Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert.

§ 4

Die Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Spruchkammer, der Mitglieder und aller Stellvertretungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 5

Endet die Amtszeit der Mitglieder der Spruchkammer während eines vor der Spruchkammer laufenden Verfahrens, so bleiben das vorsitzende Mitglied, die übrigen Mitglieder und die Stellvertretungen für dieses Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

§ 6

Die Spruchkammern, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei der Beanstandungen der Lehre ordinerter Diener am Wort in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38) außer Kraft.

Düsseldorf, xx. Januar 2024

Begründung zum Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO)

I. Zum Kirchengesetz allgemein:

Das Kirchengesetz betreffend der Beanstandung der Lehre ordinierten Diener am Wort in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 dient als Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union von 1963. Durch die Lehrbeanstandungsordnung wurde das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 abgelöst. Dieses Gesetz galt vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945 als nicht mehr anwendbar (Einführung von Vizepräsident i. R. D. Karl Lücking zur Lehrbeanstandungsordnung, 27. Juni 1963, S. 5). Die Einführung der Lehrbeanstandungsordnung ist dabei von den Grundgedanken getragen, dass als Ausdruck des Wächteramts der Kirche (Oberkirchenrat Dr. Dalhoff in der Handreichung Nr. 7 für die Mitglieder der Landessynode und der Kreissynoden der Evangelischen Kirche im Rheinland, 15. August 1962, S. 15), diese die Aufgabe hat darüber zu wachen, dass das „Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein“ verkündet wird (Grundlegung I Absatz 1 Satz 1 Lehrbeanstandungsordnung). Zum anderen zu berücksichtigen ist, dass die rechte Auslegung der Heiligen Schrift ein lebendiger Vorgang ist sowie Maßstab für eine beanstandete Lehraussage allein eine geistliche Beurteilung sein kann (Vizepräsident i. R. D. Karl Lücking, a.a.O.).

Die Lehrbeanstandungsordnung regelt nur grundsätzlich die Bildung der Spruchkammer durch die Landessynode, überlässt es jedoch dem gliedkirchlichen Recht die erforderliche Konkretisierung vorzunehmen. Insoweit obliegt es der Gliedkirche unter Berücksichtigung der geltenden Bekenntnisse eine sachgerechte Ausgestaltung der Spruchkammer vorzunehmen.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird derzeit eine Spruchkammer gebildet, deren Zusammensetzung jedoch davon abhängig ist, welchen Bekenntnisstand die von einem Lehrbeanstandungsverfahren betroffene Person hat. Unter Berücksichtigung der geltenden Bekenntnisse sowie der Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Lehrbeanstandungsordnung sind derzeit insgesamt 24 Positionen zu wählen (4 Theolog*innen + 8 Stellvertretungen; 2 Gemeindeglieder + 4 Stellvertretungen; 3 Professor*innen + 3 Stellvertretungen).

Für die Besetzung der Spruchkammer ist die Evangelische Kirche im Rheinland auf das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeitender angewiesen. Dies gilt sowohl im Zusammenhang mit dem Nominierungsverfahren als auch hinsichtlich der Personen, die sich für eine Übernahme des Ehrenamts in der Spruchkammer zur Verfügung stellen. Aufgrund der strukturellen

Änderungen und Herausforderungen vor der die Evangelische Kirche auch im Rheinland steht, erscheint es nicht sachgerecht an dem derzeitigen personellen Bedarf und Verwaltungsaufwand für die Besetzung der Spruchkammer festzuhalten. Zumal aus den Vorgaben der Lehrbeanstandungsordnung lediglich die Pflicht folgt, die in der Gliedkirche geltenden Bekenntnisse bei der Bildung der Spruchkammer zu berücksichtigen. Dass diese Pflicht allein durch eine unterschiedliche Zusammensetzung einer Spruchkammer – abhängig vom Bekenntnisstand der betroffenen Person – umgesetzt werden kann, ergibt sich gerade nicht und dürfte angesichts der gewandelten dogmatischen Bedeutung der verschiedenen Bekenntnisse im kirchlichen Alltag sowie in der theologischen Ausbildung und Forschung nicht mehr zeitgemäß sein (so auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Neufassung des Ergänzungsgesetzes zur Lehrbeanstandungsordnung von 2015 mit Stellungnahmen damaliger Mitglieder der dortigen Spruchkammern, <https://kirchenrecht-ekvw.de/synode/34178.pdf>). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertretungen ihr Amt unabhängig ihres eigenen Bekenntnisses ausführen und bei einer Entscheidung sowohl der Heiligen Schrift als auch allen geltenden Bekenntnissen verpflichtet sind (Grundlegung II. der Lehrbeanstandungsordnung). Zuletzt spricht für eine Vereinfachung auch die Tatsache, dass seit der Einführung der Lehrbeanstandungsordnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Beschluss der Landessynode im Jahr 1964 kein einziges Verfahren vor der Spruchkammer geführt wurde.

Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten soll der Personalbedarf für die Besetzung der Spruchkammer auf insgesamt 15 Personen reduziert werden (4 Theolog*innen + 4 Stellvertretungen; 2 Gemeindeglieder + 2 Stellvertretungen; 1 Professor*in + 2 Stellvertretungen).

Neben der neuen Ausgestaltung der Besetzung der Spruchkammer, versucht das Kirchengesetz dem Wunsch nach geschlechterneutraler Sprache nachzukommen. Aus diesem Grund wurde sich auch für den Neuerlass des Kirchengesetzes entschieden, damit zukünftig bereits der Titel des Gesetzes diese Anforderung erfüllt. In der digitalen Rechtssammlung des Kirchenrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland findet sich das Kirchengesetz zudem bereits jetzt unter dem Titel „Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO“, obwohl das von der Landessynode im Januar 1964 beschlossene Gesetz diese Kurzbezeichnung nicht führte.

Zu den einzelnen Regelungen:

§ 1 stellt die zentrale Regelung zur Bildung der Spruchkammer dar und nimmt die bisherigen Regelungen der §§ 3 und 4 alte Fassung auf.

Der neue § 1 orientiert sich dabei an den Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Lehrbeanstandungsordnung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (<https://kirchenrecht-ekbo.de/document/28>). Zukünftig ist nur noch eine Spruchkammer mit einer gleichbleibenden Besetzung für alle geltenden Bekenntnisse zu bilden. Bereits bei der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen ist darauf zu achten, dass alle geltenden Bekenntnisse in der Evangelischen Kirche im Rheinland Berücksichtigung finden. Dies reduziert den Aufwand hinsichtlich der Suche nach Kandidierenden erheblich. Die Stellvertretungen sollen nicht demselben Bekenntnisstand angehören wie das Mitglied.

Während bei den Mitgliedern der Spruchkammer nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Lehrbeanstandungsordnung (im Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen) schon aufgrund der Anzahl der zu wählenden Mitgliedern und Stellvertretungen sichergestellt ist, dass alle in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse mindestens einmal vertreten sind und hinsichtlich der nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Lehrbeanstandungsordnung (Gemeindemitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen) schon bisher keine Abgabe zur Bekenntnisbindung verlangt wurde, macht es die Neuausrichtung bei der Bildung der Spruchkammer erforderlich, dass für das Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c) der Lehrbeanstandungsordnung (ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union) zwei anstelle bisher eine Stellvertretungen zu wählen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse auch in dieser Gruppe vertreten sind. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betroffene Person zukünftig das Recht eingeräumt wird, einzelne Mitglieder der Spruchkammer unter Hinweis auf die Differenz zur eigenen Bekenntnisbindung abzulehnen. Die gewählten Stellvertretungen dienen somit auch als Ersatzleute für abgelehnte Mitglieder.

§ 2 entspricht dem bisherigen § 5.

In § 3 werden die Regelungen des § 6 Absatz 1 und 2 alte Fassung aufgenommen. Absatz 3 entfällt, da nunmehr grundsätzlich nur noch eine Besetzung der Spruchkammer in Betracht kommt, die unabhängig vom Bekenntnisstand der betroffenen Person gebildet wird.

Nach § 4 besteht wie schon in § 7 alte Fassung vorgegeben die Pflicht zur Veröffentlichung der Namen der Mitglieder und Stellvertretungen im Kirchlichen Amtsblatt.

Die Regelung des § 5 wurde neu aufgenommen, um zu gewährleisten, dass ein begonnenes Verfahren vor der Spruchkammer auch nach dem Ende der Amtszeit der Mitglieder der Spruchkammer in der ursprünglichen Besetzung weitergeführt wird. Das Ende der Amtszeit hat daher keine Auswirkungen mehr auf den Fortgang eines bereits anhängigen Verfahrens.

§ 6 enthält eine Übergangsregelung für die bereits nach dem bisherigen Kirchengesetz gebildeten Spruchkammern. Diese bleiben noch bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei der Beanstandung der Lehre ordinierter Diener am Wort in der Evangelischen Kirche im Rheinland	Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirchen der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO)
§ 1	§ 1
Die Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre ordinierter Diener am Wort in der Evangelischen Kirche der Union (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni 1963 (Amtsblatt EKD S. 476) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.	(1) Es wird eine Spruchkammer gebildet.
	(2) Die Landessynode wählt für Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Lehrbeanstandungsordnung jeweils eine Stellvertretung und für das Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c der Lehrbeanstandungsordnung jeweils zwei Stellvertretungen. Die Stellvertretungen sind gleichzeitig Ersatzleute.
	(3) Ein Mitglied nach § 13 Absatz 1 Buchstabe b der Lehrbeanstandungsordnung muss nach Maßgabe der staatlichen Gesetze die Befähigung zum Richteramt besitzen.
	(4) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen sind so zu bestimmen, dass die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse vertreten sind. Das Mitglied und seine Stellvertretung

	oder Stellvertretungen sollen möglichst verschiedenen Bekenntnisses sein.
	(5) Die Landessynode bestimmt aus den theologischen Mitgliedern der Spruchkammer einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
	(6) Die betroffene Person hat das Recht, einzelne Mitglieder der Spruchkammer, die ihrer Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen. Es muss gewährleistet bleiben, dass in der erkennenden Spruchkammer die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse vertreten sind.
§ 2	§ 2
(1) Die Spruchkammer verhandelt und entscheidet in einer Besetzung, bei der der Vorsitzende, der Beisitzer nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c der Lehrbeanstandungsordnung sowie ein weiterer theologischer Beisitzer in der gleichen Bekenntnisbindung wie der Betroffene stehen. Soweit hiernach eine Auswechslung der Beisitzer notwendig wird, vollzieht sich diese nach der von der Landessynode bei der Bildung der Spruchkammer bestimmten Reihenfolge.	Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung während der Amtszeit aus, so beruft die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit.
(2) Ein Beisitzer aus der Gruppe der Gemeindeglieder (§ 13 Abs. 1 Buchstabe b der Lehrbeanstandungsordnung) muss nach Maßgabe der staatlichen Gesetze die Befähigung zum Richteramt besitzen.	
(1) Die Landessynode wählt die Mitglieder der Spruchkammer nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a und b der Lehrbeanstandungsordnung mit je	

<p>einem ersten und zweiten Stellvertreter. Dabei müssen von den nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a berufenen Mitgliedern und ihren Stellvertretern je vier in der lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisbindung stehen. Als Beisitzer nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c wählt die Landessynode je ein lutherisches, reformiertes und uniertes Mitglied mit je einem Stellvertreter, das nach der Bestimmung des § 2 Abs. 1 in die Spruchkammer eintritt.</p>	
<p>(2) Die Beisitzer werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten.</p>	
<p>§ 4</p>	<p>§ 3</p>
<p>Die Landessynode bestimmt aus den theologischen Mitgliedern der Spruchkammer drei Vorsitzende mit verschiedenem Bekenntnisstand, die nach der Bestimmung des § 2 in die Spruchkammer eintreten. Für jeden der drei Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>Zur Feststellung der Bekenntnisbindung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen nach § 13 Absatz 1 Buchstabe a und c der Lehrbeanstandungsordnung geben diese vor ihrer Berufung eine Erklärung über ihre Bekenntnisbindung ab.</p>
	<p>(2) Die betroffene Person wird vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über ihre Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert.</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 4</p>

<p>Scheidet ein Mitglied oder einer der Stellvertreter während der Amtszeit aus, so beruft die Landessynode auf ihrer nächsten Tagung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.</p>	<p>Die Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Spruchkammer, der Mitglieder und aller Stellvertretungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p>
<p>§ 6</p>	<p>§ 5</p>
<p>(1) Zur Feststellung der Bekenntnisbindung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der übrigen Mitglieder und Stellvertreter nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a und c der Lehrbeanstandungsordnung geben diese vor ihrer Berufung eine Erklärung über ihre Bekenntnisbindung ab.</p>	<p>Endet die Amtszeit der Mitglieder der Spruchkammer während eines vor der Spruchkammer laufenden Verfahrens, so bleiben das vorsitzende Mitglied, die übrigen Mitglieder und die Stellvertretungen für dieses Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p>
<p>(2) Der Betroffene wird vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über seine Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert.</p>	
<p>(3) Gibt der Betroffene keine Erklärung über seine Bekenntnisbindung ab, so entscheidet die Kammer in der Besetzung, die für unierte Amtsträger vorgesehen ist.</p>	
<p>§ 7</p>	<p>§ 6</p>
<p>(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Spruchkammer von dem Präses oder dessen Beauftragten verpflichtet, ihr Amt als Mitglieder des Spruchkollegiums in Bindung an Schrift und Bekenntnis unparteiisch auszuüben.</p>	<p>Die Spruchkammern, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.</p>
<p>(2) Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	

§ 8	§ 7
Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammer, der Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.	Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei der Beanstandungen der Lehre ordinierter Diener am Wort in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38) außer Kraft.
§ 9	
Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union die Ordnung für das Verfahren bei der Beanstandung der Lehre ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni 1963 für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft setzt.	